



GGUA · Hafenstraße 3–5 · 48153 Münster



Verena Wörmann  
Büro für Qualifizierung  
der Flüchtlings- und  
Migrationsberatung

Tel. 02 51 / 1 44 86 - 21  
Fax 02 51 / 1 44 86 - 10  
woermann@ggua.de

Münster, 29.07.2021

## Arbeitshilfe - Übernahme der Kosten bei Passbeschaffung

### *Gesetzliche Vorgaben in den verschiedenen Leistungssystemen (Stand Juli 2021)*

Anders als Deutsche und Unionsbürger\*innen, für die ein Personalausweis ausreicht, sind Drittstaatsangehörige in der Regel nach § 3 AufenthG verpflichtet, einen gültigen Pass zu besitzen, um sich im Bundesgebiet aufzuhalten. Immer wieder sind die Kosten der Passbeschaffung ein großes Problem in der Beratungspraxis, welches zu vielen Unsicherheiten führt. Die Kosten für die Fahrt zur Botschaft bzw. zum Konsulat und den Pass betragen oft mehrere hundert Euro – je nach Herkunftsstaat entstehen für mehrköpfige Familien sogar Gebühren im vierstelligen Bereich.

Wer kommt für diese Kosten auf? **Müssen die Sozialämter bzw. Jobcenter die Kosten übernehmen und wenn ja, nach welchem Gesetz?** Erfolgt die Leistung als **Beihilfe** oder dürfen **Darlehen** gewährt werden? In dieser Arbeitshilfe soll vor dem Hintergrund der neueren Urteile des Bundessozialgerichts und der Gesetzesänderungen im SGB II ein aktualisierter Überblick über die rechtliche Lage gegeben werden.

Für die Klärung, auf welcher Rechtsgrundlage die Sozialämter (bzw. das Jobcenter) zahlen können oder müssen, ist zunächst zu klären, nach welchem Leistungssystem die Betroffenen grundsätzlich leistungsberechtigt sind: Grundleistungen nach dem AsylbLG (§ 3 AsylbLG), Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) oder Leistungen nach SGB XII (Sozialhilfe), Analogleistungen nach § 2 AsylbLG entsprechend dem SGB XII oder gekürzte Leistungen nach § 1a AsylbLG.

Hafenstraße 3–5  
48153 Münster

Tel. 02 51 / 1 44 86 - 0  
Fax 02 51 / 1 44 86 - 10  
info@ggua.de  
www.ggua.de

Mitglied im Paritätischen  
Wohlfahrtsverband

Rechtsform: eingetragener Verein (e. V.)  
Registergericht:  
Amtsgericht Münster, VR 2347

Vertretungsberechtigt gem. § 26 BGB:  
Dr. Brigitte Derendorf, Volker Maria Hügel,  
Dominik Hüging (Schatzmeister),  
Claudius Voigt, Christina Weisner, Saskia Zeh

Datenschutzbeauftragte:  
Simone Hemken, IST-planbar GmbH

Spendenkonto:  
IBAN DE85 4016 0050 0304 2222 00  
BIC GENODEM1MSC

## 1. Leistungsberechtigte nach dem SGB II – Jobcenterleistungen

Wenn eine Leistungsberechtigung nach dem SGB II besteht, kommen zwei mögliche Anspruchsgrundlagen zur Gewährung von Beihilfe oder Darlehen in Betracht. Durch eine Gesetzesänderung des § 21 Abs. 6 SGB II zum 01.01.2021 ist eine wesentliche Neuerung eingetreten.

### a. Beihilfe als Mehrbedarf gem. § 21 Abs. 6 SGB II vom Jobcenter

Seit der Gesetzesänderung vom 01.01.2021 muss bei Vorliegen der Voraussetzungen eine **Beihilfe** als Mehrbedarf laut § 21 Abs. 6 SGB II auch für **einmalige Bedarfe** gewährt werden: So heißt es im Wortlaut:

*„Bei Leistungsberechtigten wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, besonderer Bedarf besteht; bei einmaligen Bedarfen ist weitere Voraussetzung, dass ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist. Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.“*

Dies bezieht auch die Gewährung der Beihilfe zur Passbeschaffung ein.

In der alten Fassung war die Gewährung des Mehrbedarfs nur bei einem laufenden, nicht nur einmaligen besonderen Bedarf möglich, der nicht vom Regelsatz gedeckt ist. Passbeschaffungskosten wurden nicht als „laufender Bedarf“ eingestuft.

Der neue Gesetzestext sieht nun einen Anspruch im Falle des Mehrbedarfs auch für einmalige Bedarfe vor, die für SGB-II-Leistungsberechtigte unter bestimmten Bedingungen als Zuschuss zu übernehmen sind. Dies gilt dann, wenn die Bedarfe „unabweisbar“ sind,

- weil sie nicht durch Einsparungen an anderer Stelle aufgebracht werden können
- und ihrer Höhe nach „erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweichen“
- und ein Darlehen ausnahmsweise nicht zumutbar ist.

In der Praxis wird es um die Frage gehen, wann „**ein Darlehen ausnahmsweise nicht zumutbar**“ (z. B. weil der Bedarf besonders hoch ist) oder „**wegen der Art des Bedarfes nicht möglich ist**“ (z. B. weil die Bedarfe von ihrer Art her nicht in die Regelsätze eingeflossen sind). Der Bedarf für Passkosten ist – wenn überhaupt – nur in sehr geringer Höhe (31 Cent) in den Regelsatz eingeflossen und berücksichtigt nicht die überdurchschnittlichen Kosten für ausländische Nationalpässe. Im Falle eines Darlehens würde der Regelsatz über einen langen Zeitraum gekürzt, so dass das Existenzminimum nicht gesichert wäre. Daher sollten die Voraussetzungen für die Beihilfe nach § 21 Abs. 6 SGB II im Regelfall erfüllt sein.

Es lohnt sich im Zweifel den Anspruch auf eine Beihilfe vor dem Sozialgericht durchzusetzen (eine Klage vor dem Sozialgericht ist Gerichtskostenfrei und ein Anwalt wird nicht benötigt).

### **b. Darlehen zur Übernahme der Passbeschaffungskosten im Rahmen der Ersatzbeschaffung gem. § 24 Abs. 1 SGB II vom Jobcenter**

Falls die Beihilfe als Mehrbedarf nicht bewilligt wird, kann – im Notfall – auf ein **Darlehen** nach § 24 Abs. 1 SGB II ausgewichen werden. Wenn ein Bedarf im Regelsatz enthalten ist, der Bedarf „unabweisbar“ ist, aber das Geld nicht angespart werden konnte, muss ein Darlehen erbracht werden. Klassisches Beispiel hierfür ist die Waschmaschine, die zuvor schon vorhanden war und dann kaputtgeht. Das Darlehen wird mit zehn Prozent des maßgeblichen Regelsatzes abgezahlt.

Auch nach Einschätzung des BSG müsste zumindest ein Darlehen gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 SGB II gewährt werden (siehe auch die Urteile des BSG vom 12.09.2018 (B4 AS 33/17 R) und vom 29.05.2019 (B 8 SO 14/17 R)). Die Konsequenz ist dann jedoch, dass durch die Kürzung des Regelsatzes in den Folgemonaten um zehn Prozent (in Regelbedarfsstufe 1 also aktuell um 44,60 Euro) das Existenzminimum nicht gesichert ist.

#### **Hinweis: Abdeckung der Ausweiskosten im Regelsatz**

Laut dem Regelbedarfsermittlungsgesetz vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2855) sind nach einer Erhöhung um 6 Cent nun 0,31 EUR monatlich für die Kosten eines (deutschen) Personalausweises veranschlagt (unter Abteilung 12, „sonstige Dienstleistungen“). Spart man diese 31 Cent an, hat man alle zehn Jahre die nötigen 37 EUR für einen neuen Ausweis beisammen.

In die Regelbedarfe sind aber lediglich durchschnittliche Bedarfe eingeflossen. Die besonderen und zum Teil extrem hohen zusätzlichen Bedarfe ausländischer Staatsangehöriger, die für deutsche Staatsangehörige in der Regel gar nicht entstehen können (z. B. Kosten für einen ausländischen Nationalpass, Fahrtkosten zum BAMF oder zur Botschaft, Sprachmittlungskosten) sind hingegen weder dem Grunde noch der Höhe nach im Regelsatz enthalten - und können daher auch nicht angespart und auch nicht umgeschichtet werden.

Für einen 220 Euro teuren ausländischen Reisepass müsste man rechnerisch rund 59 Jahre die für den Personalausweis vorgesehenen 31 Cent ansparen – für einen 500 Euro teuren Pass müsste man bereits 134,5 Jahre ansparen.

Aus grundsätzlichen und verfassungsrechtlichen Erwägungen heraus ist die Kürzung des Regelsatzes und somit ein Unterschreiten des Existenzminimums durch die Gewährung eines Darlehens nach § 24 Abs. 1 S. 1 SGB II eigentlich nicht akzeptabel.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner letzten Entscheidung zu den Regelbedarfen sehr klar gesagt: „auf ein Anschaffungsdarlehen [...] kann nur

*verwiesen werden, wenn die Regelbedarfsleistung so hoch bemessen ist, dass entsprechende Spielräume für Rückzahlungen bestehen“ (BVerfG 23.07.2014 – 1 BvL 10/12, Rn 116). Wenn die in Regelbedarf enthaltenen Beträge zu gering sind und nicht in einem absehbaren Zeitraum tilgbar sind - was für die Kosten zur Passbeschaffung ausländischer Staatsangehöriger regelmäßig der Fall sein dürfte (siehe Hinweiskasten) - ist der Verweis auf ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II nicht zulässig und die Jobcenter müssen die Leistungen auf Zuschussbasis gem. § 21 Abs. 6 SGB II erbringen (vgl. Leitfaden ALG II / Sozialhilfe von A-Z, Hrsg. Harald Thomé, S. 267).*

Falls die Gewährung der Kosten zur Passbeschaffung aber dennoch über ein Darlehen erfolgt, ist über § 44 SGB II eine Beantragung des **Erlasses der Darlehens-Rückzahlung** möglich, wenn sie „unbillig“ wäre. Unbillig ist sie, weil der Bedarf für Kosten ausländischer Pässe nicht angemessen in die Regelbedarfe eingeflossen ist und es daher bei Rückzahlung zu einer langfristigen Unterdeckung des Existenzminimums kommt.

#### *Praxistipp SGB II:*

*Es ist vermutlich häufig mit einer Ablehnung der Beihilfe durch die Jobcenter zu rechnen, da auf die Zumutbarkeit eines Darlehens abgestellt wird. Bei einer Ablehnung des Antrags der Beihilfe nach § 21 Abs. 6 SGB II, empfiehlt es sich, ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 anzunehmen (bzw. bei zeitlicher Not direkt hilfsweise mit zu beantragen) und gleichzeitig gegen die Ablehnung nach § 21 Abs. 6 SGB II Rechtsmittel einzulegen (Widerspruch und anschließende Klage beim Sozialgericht).*

## 2. Leistungsberechtigte nach SGB XII

Für nicht-erwerbsfähige Personen nach dem SGB XII (sowie Bezieher\*innen von Analogleistungen gem. § 2 AsylbLG) haben sich die Optionen auf Kostenübernahme für die Passbeschaffung durch Bundessozialgerichtsurteile aus den Jahren 2018 und 2019 (siehe 2b.) deutlich verschlechtert. Die vorgesehene Möglichkeit liegt in der Beantragung eines Darlehens, da die Gesetzgeberin im SGB XII – anders als im SGB II – keine Regelung zur Kostenübernahme für einmalige Beihilfen eingeführt hat.

### a. Ergänzende Darlehen - gem. § 37 SGB XII

Nach § 37 Abs.1 SGB XII sollen auf Antrag notwendige Leistungen als **Darlehen** erbracht werden, sofern im Einzelfall ein von den Regelbedarfen umfasster und nach den Umständen unabweisbar gebotener Bedarf auf keine andere Weise gedeckt werden kann.

Das Bundessozialgericht hat mehrfach festgestellt (u.a. Urteil vom 29.05.2019 - B 8 SO 14/17 R Rn 16), dass Passbeschaffungskosten (und auch die in diesem Zusammenhang entstehenden Fahrtkosten) vom Regelbedarf gemäß § 27a Abs. 2 S. 1 SGB XII dem Grunde nach – allerdings in sehr geringer Höhe – erfasst sind.

Falls diese Kosten nicht angespart werden können, kommen für vom Regelbedarf umfasste Bedarfe darlehensweise Leistungen in Betracht.

Die Inanspruchnahme eines Darlehens nach § 37 Abs. 1 SGB XII führt dazu, dass die Leistungen monatlich um bis zu fünf Prozent der Regelbedarfsstufe 1 (also bis zu 22,30 €) gekürzt werden. Die Formulierung „bis zu“ umfasst im Ausnahmefall auch die Möglichkeit auf eine niedrigere Rückzahlung oder einen dauerhaften **Verzicht auf die Rückzahlung**. Daher sollte bei Beantragung eines Darlehens ausdrücklich der Verzicht auf diese Rückzahlung nach § 37 Absatz 4 SGB XII beantragt werden.

### **b. Übernahme der Passbeschaffungskosten über die „Hilfe in sonstigen Lebenslagen“ gem. § 73 SGB XII**

Nach einer Grundsatzentscheidung des [BSG vom 12.09.2018 \(B4 AS 33/17 R\)](#) ist eine Kostenübernahme von Passbeschaffungskosten über § 73 SGB XII – „Hilfe in sonstigen Lebenslagen“<sup>1</sup> im Regelfall nicht (mehr) möglich. Das BSG hat entschieden, dass es sich bei entstehenden Passbeschaffungskosten eines Mannes von 217 € für einen türkischen Nationalpass um eine vom Regelbedarf erfasste Bedarfslage handelt, keine atypische Bedarfslage vorliegt und dass daher kein Anspruch nach § 73 SGB XII besteht. *„Punktueller Unterdeckungen [können] intern ausgeglichen werden, wenn [...] ein Bedarf deutlich kostenträchtiger ist als der statistische Durchschnittswert, der zu seiner Deckung berücksichtigt worden ist.“* (Rn 36)

In einer nachfolgenden Entscheidung vom [29.05.2019 \(B 8 SO 14/17 R\)](#) hatte das BSG ebenfalls geurteilt, dass die Passbeschaffungskosten zwar einmalige „unabweisbare Bedarfe“ sein könnten, die in ihrer Höhe erheblich von durchschnittlichen Bedarfen abweichen – aber Teil der Regelbedarfe seien und daher entweder angespart werden müssten oder alternativ lediglich über Darlehen übernommen werden müssten.

Das BSG hat in seinem Urteil vom 12.09.2018 (B4 AS 33/17 R) allerdings keine Aussagen dazu getroffen, wie damit umzugehen ist, falls höhere bzw. „extrem hohe“ Passkosten entstehen.<sup>2</sup> Falls „extrem hohe“ Kosten für die Beschaffung eines ausländischen Passes anfallen, ist eine Bewilligung nach § 73 SGB XII also nicht ausgeschlossen. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die Sozialämter nach den ergangenen BSG Urteilen Anträge zur „Hilfe in sonstigen Lebenslagen“ nach § 73 SGB XII regelhaft ablehnen. Fraglich ist, wann die „punktuellen Unterdeckungen“ als so hoch eingeschätzt werden, dass ein interner Ausgleich nicht mehr möglich ist.

---

<sup>1</sup> § 73 SGB XII: „Leistungen können auch in sonstigen Lebenslagen erbracht werden, wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen. Geldleistungen können als Beihilfe oder als Darlehen erbracht werden.“

<sup>2</sup> „Inwieweit bei extrem hohen Kosten für die Beschaffung eines ausländischen Passes, um der Ausweispflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu genügen, zusätzliche Ansprüche oder die verfassungskonforme Auslegung bestehender Regelungen in Betracht kommen [...], kann angesichts des vorliegend geltend gemachten Betrags von 217 Euro dahinstehen.“ (Rn 40 - Urteil vom 12.09.2018, B 4 AS 33/17 R).

Das BSG geht mit einem weiteren Urteil ebenfalls vom [29.05.2019 \(B 8 SO 8/17 R\)](#) sogar darüber hinaus und lehnt neben der Zuordnung der Passbeschaffungskosten zum Regelbedarf die Übernahme i.S.d. § 73 SGB XII außerdem mit der Begründung ab, dass, wenn das Aufenthaltsgesetz andere Möglichkeiten eröffnet (hier die Ausstellung eines Passersatzes nach § 48 Abs. 2 AufenthG), um der Passpflicht im Bundesgebiet zu genügen), kein unabweisbarer Bedarf bestehe (BSG 29.05.2019 – B 8 SO 8 / 17 R) (vgl. Leitfaden ALG II / Sozialhilfe von A-Z, Hrsg. Harald Thomé, S. 269).

*Praxistipp:*

*Falls bei extrem hohen Kosten dennoch ein Versuch der Antragstellung nach § 73 SGB XII in Betracht gezogen wird, kann, parallel zur Beantragung der Kostenübernahme zur Passbeschaffung ein Antrag auf Passersatz bei der Ausländerbehörde gestellt werden, um dem Verweis durch das Sozialamt auf die mögliche Beschaffung eines Passersatzes zuvorzukommen. Die Ausländerbehörden lehnen die Ausstellung eines Passersatzes mit Verweis auf § 5 Abs. 2 Nr. 4 AufenthV, also die Zumutbarkeit der Zahlung der vom der vom Herkunftsstaat allgemein festgelegten Gebühren, in der Regel ab. Mit einem schriftlichen Bescheid über die Ablehnung der Ausstellung eines Passersatzes, kann dann allerdings vor dem Sozialamt die Unabwendbarkeit des Bedarfs deutlich gemacht werden.*

### 3. Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG (in den ersten 18 Monaten des Aufenthalts)

Im Falle des Grundleistungsbezugs gemäß § 3 AsylbLG ist eine Gewährung der Kostenübernahme der Passbeschaffung als **Beihilfe** über **§ 6 Abs. 1 AsylbLG** möglich: Hiernach können „sonstige Leistungen [...] insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall [...] zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.“

Seit einem Urteil vom Landessozialgericht NRW aus März 2008 ist die Gewährung einer Beihilfe nach § 6 Abs. 1 AsylbLG zur Kostenübernahme für die Passbeschaffung weitgehend unstrittig. So hat das LSG NRW 2008 (L 20 AY 16/07) entschieden, dass die Kosten für die Passbeschaffung für eine Familie, die eine Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung erhalten kann, in voller Höhe – insgesamt über 800 Euro – zu übernehmen sind. Zu diesen Kosten zählen nicht nur die eigentlichen Passgebühren, sondern auch die Kosten für Passbilder, Staatsangehörigkeitsausweise und die Bahnfahrten zum Konsulat und zurück. Im Einzelfall müssen die genannten Kosten nach Ansicht des LSG NRW auch rückwirkend gewährt werden, wenn die Betroffenen eine Entscheidung des Sozialamtes nicht abwarten konnten und sich daher den Geldbetrag bereits privat geliehen haben – allerdings nur, wenn der Antrag auf die Beihilfe vorher gestellt und noch nicht rechtskräftig abgelehnt worden ist.

Leistungen nach § 6 Abs. 1 AsylbLG sind im Übrigen immer eine **nicht rückzahlbare Beihilfe**. Ein Darlehen wäre rechtswidrig, da das Gesetz diese Möglichkeit nicht vorsieht.

#### 4. Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG (Aufenthalt über 18 Monate)

Sofern Asylantragsteller\*innen wegen einer mehr als 18-monatigen Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet Analogleistungen gemäß § 2 AsylbLG<sup>3</sup> beziehen, greift weder § 6 AsylbLG noch ist eine Kostenübernahme über das SGB II möglich. Dem Grunde nach besteht bei Leistungsbezug nach § 2 AsylbLG allerdings ein Anspruch auf ein ergänzendes **Darlehen gem. § 37 SGB XII, bei extrem hohen Kosten ist auch ein Zuschuss nach § 73 SGB XII nicht ausgeschlossen** (da Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG Leistungen „analog“ entsprechend dem SGB XII erhalten, siehe hierzu die Ausführungen unter 2.).

#### 5. Leistungen § 1a AsylbLG (Anspruchseinschränkung)

Bei einer Anspruchseinschränkung und einem Leistungsbezug nach § 1a AsylbLG wegen fehlender Mitwirkungshandlungen besteht kein Anspruch auf sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG, also auch keine Möglichkeit der Kostenübernahme zur Passbeschaffung. Wenn allerdings ein Pass beantragt wird, und dadurch auch die Mitwirkungsbereitschaft gegeben ist, sollte auch die Anspruchseinschränkung enden. Der Deutsche Bundestag antwortete auf eine große Anfrage der LINKEN im Januar 2021 (Drucksache 19/26032, Frage 16), die Erfüllung von Mitwirkungspflichten sei in einem ersten Schritt nicht mit Kosten für den Betroffenen verbunden. Die Leistungsminderung ende, sobald die fehlende – mögliche und zumutbare – Mitwirkungshandlung erbracht wird (§ 1a Abs. 5 Satz 2 AsylbLG). Danach können in der Regel wieder Leistungen nach den §§ 2 oder 3 AsylbLG gewährt werden.

#### Fazit:

Für SGB II – Bezieher\*innen hat sich durch die neue Gesetzeslage eine deutliche Verbesserung ergeben. Für SGB XII-Bezieher\*innen ist jedoch durch den Ausschluss des § 73 SGB XII eine Kostenübernahme der Passbeschaffungskosten als Beihilfe weitestgehend ausgeschlossen. Die Gesetzgeberin hat im SGB XII (im Gegensatz zum SGB II) keine Mehrbedarfsregelung für einmalige Bedarfe (und damit auch für die Analogleistungen des AsylbLG) eingeführt. Es ist dringend notwendig – schon aus Gründen der Gleichbehandlung –, dass die Gesetzgeberin auch im SGB XII eine dem § 21 Abs. 6 SGB II entsprechende Regelung einführt.

Im SGB II bleibt die Frage, ob der neu geschaffene Handlungsspielraum durch den § 21 Abs. 6 SGB II auch konsequent von den Jobcentern genutzt wird und nicht weiterhin hilfsweise auf das Darlehen nach § 24 Abs. 1 verwiesen wird, welches zu einem regelmäßigen Unterschreiten des Existenzminimums führen dürfte, das der

---

<sup>3</sup> § 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG sieht vor, dass bei Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die sich seit 18 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben, abweichend von den §§ 3 und 4 sowie 6 bis 7 AsylbLG, das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden ist.

bundesverfassungsrechtlichen Einschätzung aus 2014 in Bezug auf die Höhe des Regelbedarfs und der möglichen Spielräume zur Tilgung entgegensteht.

Abhilfe kann hier sowohl im SGB II als auch im SGB XII ein „Null-Darlehen“ schaffen, d.h. ein ergänzendes Darlehen mit gleichzeitigem dauerhaften Verzicht auf die Rückzahlung (Erlass der Ansprüche nach § 44 SGB II oder Reduktion der Rückzahlungsbeträge auf 0 nach § 37 Abs. 4 SGB XII).

Grundsätzlich ist die Rechtsauffassung des BSG, die Kosten für die Beschaffung eines ausländischen Nationalpasses seien in den Regelbedarfen enthalten, wirklichkeitsfremd und sehr kritisch zu betrachten. Das BSG setzt die Kosten für einen deutschen Personalausweis denjenigen für einen ausländischen Pass gleich. Es liegt auf der Hand, dass der Bedarf zur Beschaffung eines ausländischen Nationalpasses nicht gedeckt werden kann und dass auch die Ansparmöglichkeiten bei den hohen Beträgen begrenzt sind. In dem Zusammenhang ist der Verweis auf internen Ausgleich „punktueller Unterdeckungen“ in Bezug auf die Passbeschaffungskosten durch BSG äußerst fragwürdig.